

LBEG-Stellungnahme zur Anhörung im Landtag NRW, 26.02.2016

**in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der
„Schlichtungsstelle Bergschaden Niedersachsen“ Herrn Wolfgang Arenhövel**

I.) "Schlichtungsstelle Bergschaden Niedersachsen"

Die "Schlichtungsstelle Bergschaden Niedersachsen" bietet den Bürgerinnen und Bürgern in Niedersachsen sachgerechte Hilfe bei Schäden aufgrund von Bergbauaktivitäten (seismische Ereignisse, Bodenabsenkungen). Das Verfahren ist kostenfrei und transparent. Ziel ist es, eine mit Kostenrisiken verbundene gerichtliche Auseinandersetzung zur Klärung etwaiger Ersatzansprüche möglichst zu vermeiden.

Das Schlichtungsverfahren wird von folgenden, wesentlichen Grundsätzen bestimmt:

An die Schlichtungsstelle können sich Privatpersonen, kleine und mittlere Handwerks- und Geschäftsbetriebe oder vergleichbare Personen wenden,
→ an deren Gebäude oder Grundstück ein Schaden entstanden ist,
→ der vermutlich auf seismische Ereignisse oder auf Bodenbewegungen im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas oder der Errichtung und dem Betrieb von Untergrundspeichern zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen zurückzuführen ist und
→ über dessen Regulierung jedoch bislang kein Einvernehmen mit dem als Verursacher in Betracht kommenden Bergwerksunternehmen erzielt werden konnte.

Die Schlichtungsstelle kann nur einzelfallbezogene Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vorgenannten Sachschäden annehmen. Anträge zu Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu behördlichen Genehmigungsverfahren kann sie nicht annehmen.

Sie wird von einem Schlichter mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, der von zwei Beisitzern unterstützt wird. Einen Beisitzer muss der Antragsteller aus einer von den Interessenvertretungen der Betroffenen aufgestellten Liste auswählen. Die Auswahl ist auf die Liste der ausgewiesenen Beisitzer beschränkt. Der andere Beisitzer wird von dem jeweiligen Bergwerksunternehmen benannt.

Die Entscheidung im Schlichtungsverfahren wird in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der Parteien getroffen und endet mit einem Schlichtungsspruch. Den Parteien bleibt es überlassen, den Schlichtungsspruch anzunehmen. Unabhängig davon steht den Betroffenen der ordentliche

Rechtsweg weiterhin offen. Die Verjährung etwaiger Ersatzansprüche ist ab Antragseingang bis einen Monat nach Zustellung des Schlichtungspruchs gehemmt.

Hintergrund und Verfahrensergebnisse:

Der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) und die von ihm vertretenen (in Niedersachsen tätigen) Erdöl- und Erdgasproduzenten sowie Betreiber von Untergrundspeichern zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen haben auf Anregung des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums (MW) die „Schlichtungsstelle Bergschaden Niedersachsen“ gegründet. Nach erfolgreichen Vorverhandlungen zwischen dem MW, dem WEG sowie dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nahm die Schlichtungsstelle (nach erfolgten Kreistagsbeschluss) am 01.08.2014 ihre Arbeit auf. Die Kosten werden komplett von den Unternehmen getragen.

Die Ernennung des Vorsitzenden und des Vertreters erfolgt durch das MW.

II.) **Fragestellung**

Ist es sinnvoll, die außergerichtliche Regulierung möglicher Bergschäden auch in NRW (nur) einer Streitschlichtungsstelle zu übertragen?

Stellungnahme:

Für eine einheitliche Schlichtungsstelle, zumindest aber für einen Schlichter, spricht der **Grundsatz der Einheitlichkeit der zu treffenden Entscheidungen**. Bei verschiedenen Geschäftsstellen und mehreren Schlichtern besteht die Gefahr, dass sich **unterschiedliche Regulierungspraktiken** entwickeln. Dies kann im Ergebnis zu abnehmender Akzeptanz der Schlichtungsstellen führen. Das wiederum liegt weder im Interesse der beteiligten Unternehmen noch im Interesse der auf Seiten etwaiger Geschädigter beteiligten Verbände. Auch **Effektivität und Effizienz** im Rahmen der Arbeitsweise sprechen dafür, die Schlichtungsstelle an einer Stelle zu konzentrieren.

Ein wichtiger Aspekt ist zudem die **Unabhängigkeit des Schlichters**. Diese Frage wird öffentlich immer wieder thematisiert, was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Denn die Schlichtungsstelle wird von den Unternehmen finanziert die in den Schlichtungsverfahren als Schädiger auftreten. Wenn mehrere finanzierende Unternehmen an einer Schlichtungsstelle beteiligt sind, also auch Einfluss auf die Auswahl des Schlichters haben, spricht das für die Auswahl eines unabhängigen Schlichters.

In Niedersachsen als **Flächenland** gibt es eine Schlichtungsstelle in Rotenburg (Wümme). Das Schlichtungsverfahren wird schriftlich vorbereitet. Unklarheiten können telefonisch oder per Mail geklärt werden. Das eigentliche mündliche Schlichtungsgespräch kann dezentral durchgeführt werden, um Betroffenen längere Wege zu ersparen. **Regionale Besonderheiten** spielen zudem bei der Beurteilung der Sachfragen keine, oder allenfalls eine eher untergeordnete Rolle. Den Betroffenen geht es um sachlich nachvollziehbare Entscheidungen.

Auch der **Bundesgesetzgeber** hat die **branchentypische außergerichtliche Streitschlichtung bevorzugt**. In dem gerade verabschiedeten **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**, das mit Zustimmung des Bundesrates am 1. April dieses Jahres in Kraft treten wird, wird der Schaffung von Schlichtungsstellen, deren Zuständigkeit sich auf eine bestimmte Branche erstreckt, der Vorzug gegeben. Auch wenn das VSBG für die hier zu beurteilenden Schlichtungsstellen nicht einschlägig ist, lässt sich der **Grundgedanke des Gesetzes** doch zur Beantwortung der vorliegenden Frage heranziehen: Die Einheitlichkeit der Regulierungspraxis, die Zusammenführung rechtlicher und fachlicher Kompetenz und die damit verbundene zunehmende Akzeptanz von Entscheidungen durch die Betroffenen sowohl auf der Unternehmens- wie auf der Verbraucherseite, sprechen für eine einheitliche Schlichtungsstelle innerhalb einer Branche.